



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 21.07.2005

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Auflösung der Schlachthof Moers GmbH i. L.
2. Ersatzbestimmung für das gewählte Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Moers, Frau Vicdan Yilmaz
3. Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers
4. Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn vom 11.07.2005
5. 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers

Schlachthof Moers GmbH i. L.

Auflösung der Gesellschaft

Die Schlachthof Moers GmbH ist aufgelöst. Zur Liquidatorin wurde Frau Annelie Maas bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Moers, den 16.06.2005

Die Liquidatorin

Bekanntmachung der Stadt Moers

Die am 26.09.2004 aus der Liste „Türkische Einheit Moers“ (TEM) gewählte Vertreterin für den Ausländerbeirat der Stadt Moers, Frau Vicdan Yilmaz, hat am 29.06.2005 ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 13 Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 15.12.1994 zuletzt geändert durch die 1. Wahlordnungsänderung vom 01.10.1999 i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste „Türkische Einheit Moers“ (TEM)

Herrn Yasin Bas
geb. 1965 in Kelkit/Türkei
wohnhaft Lindenstraße 41, 47443 Moers

als zum Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG i.V.m. § 14 WahlO für den Ausländerbeirat der Stadt Moers

jede/r Wahlberechtigte/r sowie alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 29.06.2005

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Ballhaus

Satzung

der Servicebetriebe Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 29.06.2005 aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Servicebetriebe Stadt Moers werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist
 - a) als eigenständige Aufgabe
die Abfallentsorgung und
die Stadtreinigung

- b) als auftragsweise Aufgabe
- die Stadtentwässerung,
die Straßenunterhaltung,
die Grünflächenunterhaltung,
das Friedhofswesen,
die Ausführung von Arbeiten für städt. Veranstaltungen
- c) als ergänzende Aufgabe
- die Führung aller den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte.
- (3) Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

§ 2 Name der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

Servicebetriebe Stadt Moers.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Moers zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.
- (2) Die Servicebetriebe Stadt Moers werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit privaten Dritten.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Servicebetriebe Stadt Moers verantwortlich.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden nach § 50 Abs. 3 GO durch den Rat gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Rates und sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO. Fraktionen, die im Betriebsausschuss nicht vertreten sind, sind gem. § 58 Abs. 3 GO berechtigt, für den Betriebsausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehört, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Betriebsausschusses bestellt. Sie wirken im Betriebsausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses werden sie nicht mitgezählt.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzung allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegenden Tarifgestaltungen berühren.
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S. von § 15 EigVO.
- c) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 50.000 € übersteigen.
- d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
- e) Entlastung der Betriebsleitung
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag 50.000 € übersteigt.
- g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 50.000 € übersteigt.
- h) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung von Vorkaufsrechten an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.
- i) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes.
- j) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.
- k) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
- l) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- m) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
- n) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder

einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied.

- (5) Der Betriebsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte der Servicebetriebe Stadt Moers verlangen oder wenn 1/5 der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern. Der Betriebsausschuss wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
- (6) Der Stadtkämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
- b) teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung der Servicebetriebe Stadt Moers;
- c) Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der Servicebetriebe Stadt Moers;
- d) Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts;
- e) Umwandlung der Rechtsform der Servicebetriebe Stadt Moers oder von Unternehmen, an denen die Servicebetriebe Stadt Moers maßgebend beteiligt ist.
- f) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- g) Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- h) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwertung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses;
- k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Servicebetriebe Stadt Moers rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende

Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

- (4) Die Regelungen der Abs. 1-3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Servicebetrieben Stadt Moers sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden durch die Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen. § 13 Ziff. 1 b der Hauptsatzung der Stadt Moers findet auf die Angestellten und Arbeiter der Servicebetriebe Stadt Moers Anwendung.
- (3) Die bei den Servicebetrieben Stadt Moers beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Servicebetriebe Stadt Moers vermerkt.

§ 9 Vertretung der Servicebetriebe Stadt Moers

- (1) Unbeschadet der anderen Organe zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Moers in den Angelegenheiten der Servicebetriebe Stadt Moers durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Servicebetriebe Stadt Moers ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Stadt Moers - Der Bürgermeister“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Servicebetriebe Stadt Moers ist nach den Vorschriften des § 64 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekanntgemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Servicebetriebe Stadt Moers beträgt 100.000 €.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Servicebetriebe Stadt Moers haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes erforderlich und nicht im Vermögensplan ausgewiesen sind, zu tätigen, soweit sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten. Der Betriebsausschuss ist zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende – spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Betriebsausschusses - über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 29.06.2005 beschlossene Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 05.07.2005

Ballhaus
Bürgermeister

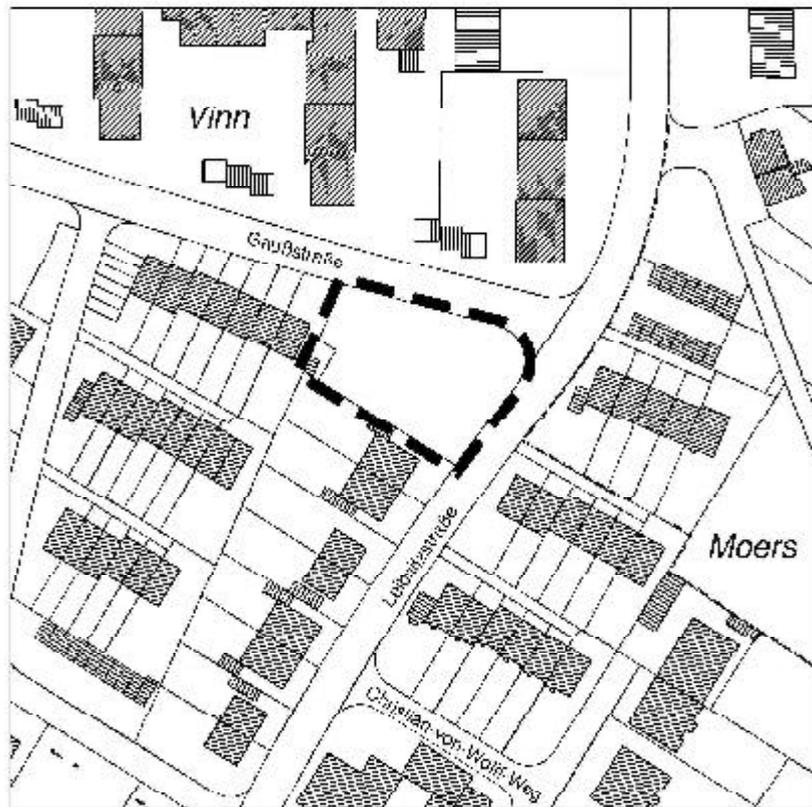
Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der
Stadt Moers, Vinn
vom 11.07.2005**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **29.06.2005** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die oben genannte Bebauungsplanänderung als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **29.06.2005** als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 11.07.2005

Ballhaus
Bürgermeister

**5. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Moers
(5. Hauptsatzungsänderung)
vom 20. Juli 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 29. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 18. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 123) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2001 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 209) wird wie folgt geändert:

Folgender § 11 b wird neu eingefügt:

§ 11 b

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bestellt eine/-n hauptamtliche/-n Koordinatorin / Koordinator zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung.
- (2) Die Koordinatorin / der Koordinator wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben.

Ihr / ihm sind zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben die notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung zu stellen. Sie / er ist berechtigt, an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und zu Tagesordnungspunkten, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, Stellung zu nehmen.
- (3) Die Koordinatorin / der Koordinator regt Maßnahmen an und nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegen. Sie / er unterstützt die Arbeit der örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderung.

- (4) Der Koordinatorin / dem Koordinator obliegt die Geschäftsführung des Behindertenbeirats.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 29. Juni 2005 beschlossene „5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (5. Hauptsatzungsänderung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 20. Juli 2005

Ballhaus
Bürgermeister